



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

10. Jahrgang

Ausgabe 12/2013

Rhede, 04.09.2013

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

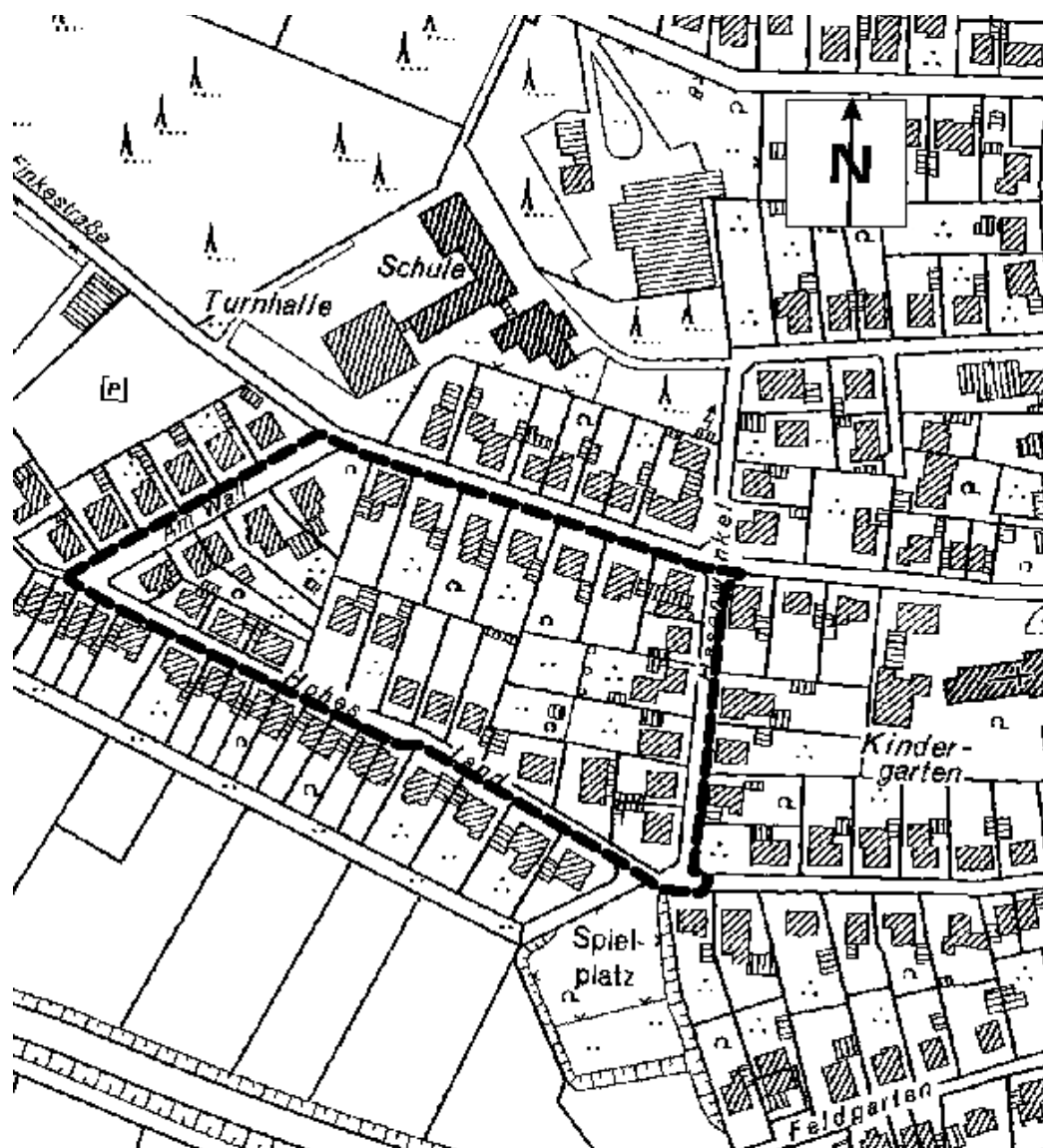
Datum	Inhalt	Seite
28.08.2013	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Krechting B 19“ (Bereich „Finkestraße, Hasenwinkel, Hohes Land, Am Wall“) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 12.09.2013 um 18.00 Uhr im Rathaus	2
02.09.2013	Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede zur Bundestagswahl am 22.09.2013	4

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes „Krechting B 19“
(Bereich „Finkestraße, Hasenwinkel, Hohes Land, Am Wall“)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, die **Aufstellung des Bebauungsplanes „Krechting B 19“** im Bereich des Quartiers zwischen Finkestraße, Hasenwinkel, Hohes Land und Am Wall. Die Bauleitplanung soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgen.

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung der Wohnbebauung geschaffen werden.



Abgrenzung des Plangebietes in Rhede, Gemarkung Krechting, Flur 1-unmaßstäblich

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**12. September 2013 um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 209 (1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 28.08.2013

Lothar Mittag
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. **Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Rhede ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zu Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in Rathaus, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Durchführung einer **repräsentativen Wahlstatistik**
Für wahlstatistische Auszählungen werden im

Wahlbezirk 10 (Ludgerus-Grundschule, Südstr. 31)

Stimmzettel verwendet, auf denen je Geschlecht 6 Geburtsjahresgruppen vermerkt sind.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I. S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

8. **Barrierefreie Wahllokale**
In der Stadt Rhede wurden die Wahllokale so ausgewählt, dass sie ohne Stufen (barrierefrei) besucht werden können.

Rhede, 02.09.2013

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Lothar Mittag

Weitere Informationen zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Knapp 900 Wahlberechtigte (Stand: 03.09.2013) **haben bereits Briefwahl beantragt; noch bis Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr, besteht dazu die Möglichkeit!**

Wer an der Bundestagswahl per Briefwahl teilnehmen möchte, kann noch bis **Freitag, 20.09.2013, 18.00 Uhr**, im Bürgerbüro Briefwahlunterlagen beantragen. Im Bürgerbüro besteht auch die Möglichkeit, direkt zu wählen.

Ausnahmsweise ist die Beantragung noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr möglich, wenn der/die Wahlberechtigte nachweisbar plötzlich erkrankt ist und deshalb den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Umständen aufsuchen kann. Gleiches gilt wenn der/die Wahlberechtigte unverschuldet nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Rhede absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ergebnisse der Bundestagswahl werden im Rheder Ei präsentiert

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, im Rheder Rathaus an der **öffentlichen Wahlpräsentation** teilzunehmen.

Im Rats- und Kultursaal (Rheder Ei) werden am Wahlsonntag **ab 18.00 Uhr** die aktuellen Stände der Auszählung aus den Rheder Wahlbezirken über einen Videobeamer auf eine Leinwand präsentiert.

Nachrichten zur Gesamtsituation im Bundesgebiet werden ebenfalls über ein Fernsehgerät auf einer zweiten Leinwand eingespielt, so dass jederzeit Informationen über den aktuellen Stand der Bundestagswahl zur Verfügung stehen.

Wer die Wahl lieber zu Hause verfolgen möchte, kann sich die Ergebnisse aus den Rheder Wahlbezirken auch auf der Homepage der Stadt Rhede unter www.rhede.de ansehen, wo sie ständig aktualisiert werden.